

Allgemeine Liefer- und Ausführungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die im Nachfolgenden aufgeführten AGB gelten für die ABS Nord-West GmbH, einschließlich aller Niederlassungen.

Die ABS Nord-West GmbH wird im Nachfolgenden als Auftragnehmer bezeichnet.

Alle Lieferungen und Leistungen, auch zukünftige, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie werden spätestens durch die Entgegennahme der Leistungen anerkannt. Soweit einmal die AGB's wirksam vereinbart wurden, gelten sie auch für künftige Lieferungen und Leistungen, ohne dass sie noch einmal vereinbart werden müssen.

1.2. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die schriftliche Bestätigung. Zugesicherte Eigenschaften der Geräte, Teile oder Leistungen des Auftragnehmers sind ebenfalls erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam vereinbart.

1.3. Aufrechnung / Abtretung

Der Auftraggeber darf die Ansprüche gegen den Auftragnehmer nicht abtreten. Die Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

2. Angebote, Lieferumfang, Menge und Preis

Die Angebote und Zusagen sind freibleibend. Dies gilt insbesondere über Angaben von Leistung, Gewicht, Abmessungen, technische Eigenschaften etc.. Diese werden erst mit schriftlicher Vertragsbestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.

2.1. Termine und Fristen

Für die Durchführung der Arbeiten zu den vom Auftragnehmer genannten Terminen und Fristen wird eine Haftung grundsätzlich nicht übernommen. Für die Einhaltung von Terminen und Fristen haftet der Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Übernahme einer Gewähr. Unabhängig von der Übernahme einer Gewähr haftet der Auftragnehmer nie für Verzögerungen, die auf höhere Gewalt oder Umstände zurückzuführen sind, die nicht im Risiko - und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen. Hierzu gehören Materialschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen und Erdbeben und ähnliche Ereignisse. Führt einer der vorgenannten Fälle zu einer Leistungs- oder Lieferungsverzögerung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag nach Behebung des Leistungshindernisses fortzusetzen.

2.2. Verzug

Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Ausführung der Leistung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber eine Verzugsentschädigung nach den Regeln des BGB beanspruchen, wobei der Anspruch auf Verzugschaden jedoch auf 5 % des Gesamtbetrages der Abrechnungssumme begrenzt ist.

2.3. Preise

Die dem Auftrag zugrundeliegenden Preise gelten nur für die in dem Angebot enthaltenen Mengenangaben und für den Fall, dass die Arbeiten an ununterbrochenen, aufeinanderfolgenden Arbeitstagen verrichtet werden können, wird entweder von den Mengenangaben abgewichen oder treten Arbeitsverzögerungen /-unterbrechungen ein, so gelten die Einheitspreise für Teilmengen der ABS-Preisliste bzw. für die Größenordnung Marktpreise (nachzuweisen durch den Auftragnehmer).

2.4. Mengenangaben

Vereinbarte Mengenangaben sind Vertragsbestandteil und verstehen sich mit einer Toleranz von plus/minus 10%.

3. Geltung der VOB/Ausführung der Arbeiten/Haftung

3.1. Geltung VOB, Teil B

Zwischen den Parteien gilt die VOB, Teil B. Abweichend von § 10 VOB wird die Haftung für Schäden, die aus dem Einsatz der verwendeten Arbeitsgeräte an Grundstücken, Gebäuden, Anlagen- und Versorgungsleitungen entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3.2. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Haupt- und Nebenpflichten ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers, für durch sie verursachte leichte Schäden.

3.3. Sicherheitseinbehalt

Ein Sicherheitseinbehalt des Auftraggebers für Gewähr und Garantie ist abweichend von § 17 VOB ausgeschlossen.

3.4. Weisungsgebundenheit/Kennzeichnungspflicht

Die Maschinenführer des Auftragnehmers stehen bei der Ausführung des Auftrages unter der ausschließlichen und alleinigen Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet insbesondere dafür, dass die Baustelle nur gem. der Normen des Arbeitsschutzes betrieben wird. Insbesondere die Einbehaltung der BGV-Bauarbeiten ist vom Auftraggeber sicherzustellen. Die zu bearbeitenden Fräsflächen sind vom Auftraggeber ebenso deutlich zu kennzeichnen wie die auszusparenden Flächen. Die Eindeutigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauarbeiten vom Auftraggeber ständig zu überprüfen und notwendigenfalls zu erneuern. Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Auftraggeber. Wird der Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Haftung frei.

4. Gewährleistung/Abnahme

4.1. Mangelhaftigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeiten des Auftragnehmers unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Mangelfreiheit zu kontrollieren. Eine Untersuchung hat mindestens einmal täglich und zwar nach Ausführung der Arbeiten zu erfolgen. Wechselt der Maschinenbediener des Auftragnehmers, so hat die Überprüfung bei Wechsel stattzufinden. Wird bei der Kontrolle der Arbeiten ein Mangel entdeckt, hat der Auftraggeber dieses noch vor Ort dem Auftragnehmer bzw. seinem Erfüllungsgehilfen anzuzeigen und die Möglichkeit zur Nachbesserung zu gewähren. Die Mangelanzeige hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer auch schriftlich, spätestens innerhalb von drei Werktagen vorzunehmen. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Anzeige des Mangels nicht nach, so geht er seiner Gewährleistungsansprüche für alle durch eine Prüfung erkennbaren Mangel verlustig. Werden Nacharbeiten/Mangelbeseitigungsarbeiten an dem Gewerk des Auftragnehmers erforderlich, so hat der Auftraggeber die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Maßnahmen wie Baustelleneinrichtungen, Bauleistung, Bauaufsicht, Gefahrensicherung an der Baustelle etc. zu übernehmen.

4.2. Abnahme

Die Abnahme der Arbeiten hat unverzüglich nach Fertigstellung an der Baustelle vor Ort zu erfolgen. Nach der unter 4.1 genannten Kontrolluntersuchung gilt das Gewerk als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht wegen Mangelhaftigkeit.

5. Abrechnung/Aufmaß

5.1. Aufmaß

Nach Fertigstellung der Arbeiten stellt der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen das von der Baubehörde bzw. von beiden Parteien anerkannte Aufmaß bzw. die Massenermittlung zur Verfügung. Wird die Frist nicht eingehalten oder die Unterlagen nicht vollständig zur Verfügung gestellt, so ist der Auftragnehmer berechtigt ggf. ein eigenes Aufmaß gegen Kostenerstattung für die Abrechnung bzw. die notwendigen Unterlagen direkt bei dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) einzusehen. Soweit wie möglich, darf der Auftragnehmer eine Abrechnung statt nach Menge nach Aufwand (Stunden) vornehmen.

5.2. Preisliste

Bei Unklarheiten über vereinbarte Preise gelten die Bedingungen der verschiedenen Gewerke gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

5.3. Preise

Die vereinbarten Einheitspreise verstehen sich zuzügl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Zahlung

6.1. Fälligkeit

Die Zahlung des Auftraggebers hat innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

6.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

6.3. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers. Bei Durchführung der Arbeiten durch eine Niederlassung des Auftragnehmers ist Erfüllungsort der Sitz der Niederlassung.

6.4. Vorauszahlung

7. Rücktritt/Leistungsverweigerungsrecht

7.1. Rücktritt

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag ohne Schadensersatzleistungspflicht zurückzutreten, für den Fall, dass der Auftraggeber insolvent wird oder ihm die Insolvenz droht. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bereits eine Teilleistung erbracht hat, kann er von dem Auftraggeber den entsprechenden Teil der Vergütung beanspruchen.

7.2. Leistungsverweigerungsrecht

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Arbeiten verweigern, solange der Auftraggeber einen angemessenen Vorschuss nicht geleistet hat. Das gleiche Recht steht ihm zu, solange der Auftraggeber mit anderen Zahlungen in Verzug ist.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche und Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Bei Niederlassungen des Auftragnehmers ist Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung.